

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 75/2002 der Kommission vom 17. Januar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★ Verordnung (EG) Nr. 76/2002 der Kommission vom 17. Januar 2002 über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	3
★ Verordnung (EG) Nr. 77/2002 der Kommission vom 17. Januar 2002 zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	9
★ Entscheidung Nr. 78/2002/EGKS der Kommission vom 17. Januar 2002 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (169. Ausnahmeentscheidung)	12
Verordnung (EG) Nr. 79/2002 der Kommission vom 17. Januar 2002 zur Erteilung von A-Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch	16
Verordnung (EG) Nr. 80/2002 der Kommission vom 17. Januar 2002 zur Erteilung von A-Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch	17
Verordnung (EG) Nr. 81/2002 der Kommission vom 17. Januar 2002 zur Erteilung von A-Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch	18
Verordnung (EG) Nr. 82/2002 der Kommission vom 17. Januar 2002 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse	19
Verordnung (EG) Nr. 83/2002 der Kommission vom 17. Januar 2002 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3	21
Verordnung (EG) Nr. 84/2002 der Kommission vom 17. Januar 2002 über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	22

Verordnung (EG) Nr. 85/2002 der Kommission vom 17. Januar 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	23
Verordnung (EG) Nr. 86/2002 der Kommission vom 17. Januar 2002 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 23. Teilaus-schreibung	25
Verordnung (EG) Nr. 87/2002 der Kommission vom 17. Januar 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	26
Verordnung (EG) Nr. 88/2002 der Kommission vom 17. Januar 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001	28
Verordnung (EG) Nr. 89/2002 der Kommission vom 17. Januar 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001	29
Verordnung (EG) Nr. 90/2002 der Kommission vom 17. Januar 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001	30
Verordnung (EG) Nr. 91/2002 der Kommission vom 17. Januar 2002 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 9/2002	31
* Richtlinie 2001/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates zur Anglei-chung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen ⁽¹⁾	32

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2002/38/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 2001 zur Festlegung der Erhe-bungsparameter und Erstellung des Codes und der Standardregeln für die maschi-nenlesbare Aufzeichnung der Daten aus der Erhebung zur Ermittlung des Produk-tionspotentials bestimmter Baumobstanlagen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4626)	35
--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 75/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. Januar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	116,2
	204	111,3
	212	110,5
	624	242,6
	999	145,2
0707 00 05	052	199,9
	220	249,0
	628	242,2
0709 90 70	999	230,4
	052	205,3
	204	311,1
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	220	212,2
	999	242,9
	052	53,9
	204	57,1
	212	51,3
0805 20 10	220	48,4
	508	13,4
	999	44,8
	052	58,3
	204	98,8
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	999	78,5
	052	56,6
	204	85,3
	464	94,0
	624	77,0
0805 50 10	999	78,2
	052	53,8
	600	47,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	50,8
	060	39,6
	400	109,8
	404	96,7
	720	110,9
	728	105,5
	999	92,5
0808 20 50	400	118,4
	512	64,6
	720	88,1
	999	90,4

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 76/2002 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 2002

über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2474/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

nach Konsultationen in den mit den genannten Verordnungen eingesetzten Ausschüssen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 und (EG) Nr. 519/94 gilt für die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse (im Folgenden „EGKS-Erzeugnisse“ genannt) die gemeinsame Einfuhrregelung, so dass die Regelung für die gemeinschaftliche Überwachung der EGKS-Erzeugnisse im Einklang mit diesen Verordnungen zu erlassen ist.
- (2) Die Lage auf dem Stahlmarkt hat sich 2001 durch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren stark verschlechtert, insbesondere wegen des seit Anfang 2001 stark nachlassenden Wachstums der Weltwirtschaft bzw. der im zweiten Halbjahr einsetzenden Rezession in einigen Volkswirtschaften, u. a. der amerikanischen.
- (3) Der Stahlmarkt wird ferner durch Unsicherheit und vorgreifendes Verhalten im Zusammenhang mit Einfuhrbeschränkungen für den amerikanischen Markt beeinträchtigt, die nach Abschluss der von der amerikanischen Regierung durchgeführten Untersuchung nach der Schutzbestimmung „Section 201“ eingeführt werden könnten.

(4) Für den Fall, dass tatsächlich Einfuhrbeschränkungen für den amerikanischen Markt eingeführt werden, ist mit einer beträchtlichen Änderung der internationalen Handelsströme und insbesondere mit einer teilweisen Verlagerung des Handels auf den Gemeinschaftsmarkt zu rechnen. Eine solche Verlagerung könnte eine schwere Schädigung der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft zur Folge haben.

(5) Die derzeit vorliegenden wirtschaftlichen Indikatoren und die Schätzungen für 2001 lassen folgende Trends erkennen:

A. *Erzeugung*: 2001 liegt die Rohstahlerzeugung in der Gemeinschaft aller Wahrscheinlichkeit nach bei rund 159 Millionen Tonnen. Nach dieser Schätzung geht die Erzeugung nicht nur um 2,5 % gegenüber 2000 (163,2 Millionen Tonnen) zurück, sondern liegt auch unter dem Niveau von 1997 (159,4 Millionen Tonnen) und 1998 (159,7 Millionen Tonnen).

B. *Einfuhren*: Die Einfuhren von EGKS-Erzeugnissen aus sämtlichen Drittländern in die Gemeinschaft dürften 2001 mit rund 25 Millionen Tonnen auf dem Vorjahresniveau bleiben. Zum Vergleich: 1996 beliefen sich diese Gemeinschaftseinfuhren auf 12,2 Millionen Tonnen. In den letzten fünf Jahren haben sich die Einfuhren von Eisen- und Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft also mehr als verdoppelt.

C. *Ausfuhren*: Mit einem Niveau von voraussichtlich 21 Millionen Tonnen gingen die Ausfuhren von EGKS-Erzeugnissen aus der Gemeinschaft 2001 um rund 8 % gegenüber dem Vorjahr zurück. Zum Vergleich: 1996 erreichten diese Gemeinschaftsausfuhren 28 Millionen Tonnen. Besonders betroffen waren die Ausfuhren in die USA und nach Kanada, bei denen der Rückgang auf 36 % bzw. 32 % geschätzt wird. Diese Entwicklung dürfte sich im Fall von Beschränkungen für den amerikanischen Markt 2002 noch verstärken. 2001 hat die Gemeinschaft mehr Eisen- und Stahlerzeugnisse eingeführt als ausgeführt, mit einem Handelsbilanzdefizit von voraussichtlich mehr als 4 Millionen Tonnen. 1996 hatte sie noch einen Handelsbilanzüberschuss von 15,8 Millionen Tonnen zu verzeichnen.

D. *Preise*: Die Preise für Eisen- und Stahlerzeugnisse sanken 2001 um 18 % gegenüber dem Durchschnitt der Preise des Jahres 2000.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 1.

- (6) Da die Untersuchung nach der Schutzbestimmung „Section 201“ auch Rohre betrifft und amerikanische Beschränkungen für diese Erzeugnisse daher nicht auszuschließen sind, erscheint es notwendig, die vorherige Überwachung auf Rohre auszudehnen.
- (7) Die Außenhandelsstatistiken der Gemeinschaft werden nicht innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2001 ⁽²⁾, vorgesehenen Fristen vorliegen.
- (8) Im Interesse der Gemeinschaft sind die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen, um statistische Angaben zu erhalten, die eine zeitnahe Analyse der Einfahrtrends ermöglichen.
- (9) Wegen der Vollendung des Binnenmarkts müssen die von den Einführern zu erledigenden Förmlichkeiten unabhängig vom Ort der Verzollung der Waren gleich sein.
- (10) Für die Überführung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr ist die Vorlage eines Überwachungsdokuments vorzuschreiben, das einheitlichen Kriterien entspricht.
- (11) Dieses Dokument ist auf einfachen Antrag des Einführers innerhalb einer bestimmten Frist von den Behörden der Mitgliedstaaten mit einem Sichtvermerk zu versehen, ohne dass der Einführer dadurch jedoch einen Anspruch auf Einfuhr erwirbt; das Dokument kann daher nur so lange verwendet werden, wie die Einfuhrregelung nicht geändert wird.
- (12) Die für die Zwecke der gemeinschaftlichen Überwachung ausgestellten Überwachungsdokumente müssen unabhängig von dem ausstellenden Mitgliedstaat in der gesamten Gemeinschaft gültig sein.
- (13) Die Mitgliedstaaten und die Kommission müssen einander so umfassend wie möglich über die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Überwachung unterrichten.
- (14) Die Ausstellung des Überwachungsdokuments erfolgt zwar unter in der Gemeinschaft einheitlichen Voraussetzungen, ist aber Aufgabe der Verwaltungen der Mitgliedstaaten.
- (15) Es ist darauf hinzuweisen, dass für die Ausstellung eines Überwachungsdokuments für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse ein im Rahmen der mit bestimmten Drittländern getroffenen Vereinbarungen über die doppelte Kontrolle ausgestelltes Ausfuhrdokument vorzulegen ist und dass diese Verordnung keine Anwendung auf Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern findet, die einem solchen Verfahren der doppelten Kontrolle unterliegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab 1. Januar 2002 unterliegt die Überführung der unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallenden Eisen- und Stahlerzeugnisse in Anhang I in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung nach den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 und den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 519/94. Dies gilt für die Einfuhren mit Ursprung in Drittländern mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA), der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Türkei. Auf Erzeugnisse, die nach einem zwischen einem Drittland und der Gemeinschaft vereinbarten Verfahren der doppelten Kontrolle überwacht werden, findet diese Verordnung keine Anwendung; für sie gelten die Bedingungen der Vereinbarung über die doppelte Kontrolle.

(2) Die Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse erfolgt auf der Grundlage der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (im Folgenden „Kombinierte Nomenklatur“ oder abgekürzt „KN“ genannt). Der Ursprung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse wird nach den in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.

Artikel 2

(1) Für die Überführung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist die Vorlage eines von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates ausgestellten Überwachungsdokuments erforderlich.

(2) Das in Absatz 1 genannte Überwachungsdokument wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Einreichung des Antrags des Gemeinschaftseinführers, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, ohne weiteres und gebührenfrei für alle beantragten Mengen ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, gilt der Antrag drei Tage nach seiner Einreichung als bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates eingegangen.

(3) Ein von einer in Anhang II aufgeführten Behörde ausgestelltes Überwachungsdokument gilt in der gesamten Gemeinschaft.

(4) Für den Antrag ist das Überwachungsdokument in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 über die gemeinsame Einfuhrregelung ⁽³⁾ bzw. in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern zu verwenden. Der Antrag des Einführers muss folgende Angaben enthalten:

⁽³⁾ Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 139/96 des Rates vom 22. Januar 1996 (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 7), unter Berücksichtigung des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1).

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 21.8.2001, S. 3.

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und der Faxnummer sowie gegebenenfalls der von den zuständigen Behörden verwendeten Identifikationsnummer) und Mehrwertsteuernummer, falls der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist;
- b) gegebenenfalls Name und vollständige Anschrift des Anmelders oder des Vertreters des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und der Faxnummer);
- c) Name und vollständige Anschrift des Ausführers;
- d) genaue Warenbezeichnung mit folgenden Angaben:
- handelsübliche Bezeichnung,
 - KN-Code,
 - Ursprungsland,
 - Herkunftsland;
- e) Reingewicht in Kilogramm und Menge in der vorgeschriebenen Einheit, falls es sich hierbei nicht um das Reingewicht handelt, nach KN-Positionen;
- f) cif-Wert frei Grenze der Gemeinschaft in Euro, nach KN-Positionen;
- g) Angabe, ob es sich bei den betreffenden Erzeugnissen um Waren zweiter Wahl oder um abgewertete Waren⁽¹⁾ handelt;
- h) voraussichtlicher Zeitraum und Ort der Verzollung;
- i) Angabe, ob der Antrag eine Sendung im Rahmen eines Vertrages betrifft, für den bereits ein Antrag auf ein Überwachungsdokument gestellt worden ist;
- j) folgende vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung mit der Angabe seines Namens in Großbuchstaben:
- „Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und in der Gemeinschaft niedergelassen zu sein.“

Der Einführer hat außerdem eine Kopie des Kaufvertrags und der Pro-forma-Rechnung vorzulegen. Gegebenenfalls, z. B. wenn die Erzeugnisse nicht direkt im Erzeugungsland erworben werden, hat der Einführer eine Erzeugerbescheinigung des betreffenden Stahlunternehmens vorzulegen.

- (5) Das Überwachungsdokument kann nur so lange verwendet werden, wie die Regelung zur Liberalisierung der Einfuhren für die betroffenen Geschäfte in Kraft ist. Unbeschadet einer möglichen Änderung der geltenden Einfuhrregelung oder der Beschlüsse, die im Rahmen eines Abkommens oder der Kontingentsverwaltung gefasst werden,
- wird die Geltungsdauer des Überwachungsdokuments auf vier Monate festgesetzt;
 - kann die Geltungsdauer eines nicht oder nur teilweise genutzten Überwachungsdokuments um den gleichen Zeitraum verlängert werden.

⁽¹⁾ Nach den in ABl. C 180 vom 11.7.1991, S. 4, festgelegten Kriterien.

(6) Der Einführer hat das Überwachungsdokument nach Ablauf seiner Geltungsdauer an die ausstellende Behörde zurückzusenden.

(7) Die zuständigen Behörden können unter Bedingungen, die sie selbst festlegen, gestatten, dass die Anmeldungen und Anträge auf elektronischem Wege übermittelt oder gedruckt werden. Sämtliche Dokumente und Belege müssen jedoch den zuständigen Behörden zugänglich sein.

(8) Das Überwachungsdokument kann auf elektronischem Wege ausgestellt werden, sofern die zuständige Zollstelle über ein Rechnernetz Zugang zu diesem Dokument hat.

Artikel 3

(1) Wird festgestellt, dass der Preis pro Einheit, zu dem das Geschäft getätigt wird, um weniger als 5 % von dem auf dem Überwachungsdokument angegebenen Preis abweicht oder dass die Gesamtmenge der zur Einfuhr gestellten Erzeugnisse die auf dem Überwachungsdokument angegebene Menge um weniger als 5 % übersteigt, so steht dies der Überführung der Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen.

(2) Der Antrag auf ein Überwachungsdokument und das Überwachungsdokument selbst sind vertraulich. Sie sind nur für die zuständigen Behörden und den Antragsteller bestimmt.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission

- a) so regelmäßig und aktuell wie möglich, spätestens jedoch am letzten Tag jedes Monats, die Mengen und die Beträge in Euro mit, für die Überwachungsdokumente ausgestellt wurden;
- b) nach Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 innerhalb von sechs Wochen nach Monatsende die Einfuhren in dem betreffenden Monat mit.

Die Angaben der Mitgliedstaaten sind nach Erzeugnissen, KN-Codes und Ländern aufzuschlüsseln.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen alle festgestellten Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle sowie gegebenenfalls die Gründe mit, aus denen sie die Ausstellung eines Überwachungsdokuments abgelehnt haben.

Artikel 5

Die genannten Mitteilungen sind an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu richten und elektronisch über das zu diesem Zweck eingerichtete integrierte Netz zu übermitteln, sofern nicht aus zwingenden technischen Gründen vorübergehend auf ein anderes Kommunikationsmittel zurückgegriffen werden muss.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2002

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

ANHANG

LISTE DER DER VORHERIGEN ÜBERWACHUNG UNTERLIEGENDEN ERZEUGNISSE (2002)

7208 10 00	7210 11 10	7213 10 00	7216 50 99
7208 25 00	7210 12 11	7213 20 00	7216 99 10
7208 26 00	7210 12 19	7213 91 10	7225 11 00
7208 27 00	7210 20 10	7213 91 20	7225 19 10
7208 36 00	7210 30 10	7213 91 41	7225 19 90
7208 37 10	7210 41 10	7213 91 49	7225 20 20
7208 37 90	7210 49 10	7213 91 70	7225 30 00
7208 38 10	7210 50 10	7213 91 90	7225 40 20
7208 38 90	7210 61 10	7213 99 10	7225 40 50
7208 39 10	7210 69 10	7213 99 90	7225 40 80
7208 39 90			7225 50 00
7208 40 10	7210 70 31		7226 11 10
7208 40 90	7210 70 39	7214 20 00	7226 11 90 (*)
7208 51 10	7210 90 31	7214 30 00	7226 19 10
7208 51 30	7210 90 33	7214 91 10	7226 19 30
7208 51 50	7210 90 38	7214 91 90	7226 19 90 (*)
7208 51 91		7214 99 10	7226 91 10
7208 51 99	7211 13 00	7214 99 31	7226 91 90
7208 52 10	7211 14 10	7214 99 39	7226 99 20
7208 52 91	7211 14 90	7214 99 50	7227 90 10
7208 52 99	7211 19 20	7214 99 61	7228 10 10
7208 53 10	7211 19 90	7214 99 69	7228 10 30
7208 53 90	7211 23 10	7214 99 80	7228 20 11
7208 54 10	7211 23 51	7214 99 90	7228 20 19
7208 54 90	7211 23 91 (*)	7215 90 10	7228 20 30
7208 90 10	7211 23 99 (*)		7228 30 20
	7211 29 20	7216 10 00	7228 30 41
7209 15 00	7211 29 50 (*)	7216 21 00	7228 30 49
7209 16 10	7211 29 90 (*)	7216 22 00	7228 30 61
7209 16 90	7211 90 11	7216 31 11	7228 30 69
7209 17 10	7211 90 90 (*)	7216 31 19	7228 30 70
7209 17 90		7216 31 91	7228 30 89
7209 18 10		7216 31 99	7228 60 10
7209 18 91	7212 10 10	7216 32 11	7228 70 10
7209 18 99	7212 10 91	7216 32 19	7228 70 31
7209 25 00	7212 20 11	7216 32 91	7228 80 10
7209 26 10	7212 30 11	7216 32 99	7228 80 90
7209 26 90	7212 40 10	7216 33 10	7301 10 00
7209 27 10	7212 40 91	7216 33 90	Gesamte KN-Position 7304 (*)
7209 27 90	7212 50 31	7216 40 10	Gesamte KN-Position 7306 (*)
7209 28 10	7212 50 51	7216 40 90	7307 93 11 (*)
7209 28 90	7212 60 11	7216 50 10	7307 93 19 (*)
7209 90 10	7212 60 91	7216 50 91	7307 99 30 (*)
			7307 99 90 (*)

(*) Unter den EG-Vertrag fallende Erzeugnisse.

LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES
LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER
LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN
ΔΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ
LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES
LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES
ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI
LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES
LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES
LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA
FÖRTECKNING ÖVER BEHÖRIGA NATIONELLA MYNDIGHETER

BELGIQUE/BÉLGIË

Ministère des affaires économiques
Administration des relations économiques
Services licences
Rue Général Leman 60
B-1040 Bruxelles
Fax (32-2) 230 83 22

Ministerie van Economische Zaken
Bestuur van de Economische Betrekkingen
Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Brussel
Fax (32-2) 230 83 22

DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen
Søndergade 29
DK-8600 Silkeborg
Fax (45) 35 46 64 01

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)
Frankfurter Straße 29-35
D-65760 Eschborn 1
Fax: (49-61) 96 9 42 26

ΕΛΛΑΔΑ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Γραμματεία Διεθνών Σχέσεων
Διεύθυνση Διεθνών Οικονομικών Ροών
Κορνάρου 1
GR-10563 Αθήνα
Φαξ: (301) 328 60 94

ESPAÑA

Ministerio de Economía
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana 162
E-28046 Madrid
Fax: (34) 915 63 18 23/913 49 38 31

FRANCE

Service des industries manufacturières
DIGITIP
12, rue Villiot — Bâtiment Le Bervil
F-75572 Paris cedex 12
Fax (33-1) 53 44 91 81

IRELAND

Department of Enterprise, Trade and Employment
Import/Export Licensing, Block C
Earlsfort Centre
Hatch Street
Dublin 2
Fax: (353-1) 631 28 26

ITALIA

Ministero delle Attività produttive
Direzione generale per la politica commerciale e per
la gestione del regime degli scambi
Viale America 341
I-00144 Roma
Fax (39) 06 59 93 22 35/06 59 93 26 36

LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
BP 113
L-2011 Luxembourg
Fax (352) 46 61 38

NEDERLAND

Belastingdienst douane
Centrale dienst voor in- en uitvoer
Engelse Kamp 2
Postbus 30003
9700 RD Groningen
Nederland
Fax (31-50) 526 06 98
M.i.v. 18 januari 2002
Fax (31-50) 523 23 41

ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Außenwirtschaftsadministration
Landstrasser Hauptstraße 55-57
A-1030 Wien
Fax: (43-1) 711 00/8386

PORTUGAL

Ministério da Economia
Direcção-Geral das Relações Económicas Internacionais
Av. da República, 79
P-1069-059 Lisboa
Fax: (351) 21 793 22 10

SUOMI

Tullihallitus
PL 512
FIN-00101 Helsinki
Faksi: (358-9) 614 28 52

SVERIGE

Kommerskollegium
Box 6803
S-113 86 Stockholm
Fax (46-8) 30 67 59

UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House, West Precinct
Billingham, Cleveland
UK-TS23 2NF
Fax: (44-1642) 533 557

VERORDNUNG (EG) Nr. 77/2002 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 2002

zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2162/2001⁽²⁾ der Kommission, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.
- (2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.
- (4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

- (5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.
- (6) Acetylisoverlytylosin und Methylprednisolon sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (7) Für den Abschluss laufender wissenschaftlicher Untersuchungen ist der für die vorläufigen Höchstmengen geltende, gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festgelegte Zeitraum für Cypermethrin zu verlängern.
- (8) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muss den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/37/EG der Kommission⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- (9) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 60. Tag nach ihrer Veröffentlichung.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 291 vom 8.11.2001, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 10.6.2000, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2002

Für die Kommission
Erkki LIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.4. Malkrolide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Acetylisovaleryltylosin	Summe von Acetylisovaleryltylosin und 3-O-Acetyltylosin	Schweine	50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren“	

5. Kortikoide
- 5.1. Glukokortikoide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Methylprednisolon	Methylprednisolon	Rinder	10 µg/kg 10 µg/kg 10 µg/kg 10 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird“

B. Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

2. Mittel gegen Parasiten
- 2.2. Mittel gegen Ektoparasiten
- 2.2.3. Pyrethrine und Pyrethroide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Cypermethrin	Cypermethrin (Summe der Isomere)	Salmoniden	50 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2003“

ENTSCHEIDUNG Nr. 78/2002/EGKS DER KOMMISSION**vom 17. Januar 2002****betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (169. Ausnahmentscheidung)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

haltung der bisherigen Warenströme zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern.

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 3,

(4) Es liegen somit Sonderfälle handelspolitischer Art vor, die eine Anwendung der Ausnahmebestimmungen gemäß Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 rechtfertigen.

gestützt auf die Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Empfehlung 88/27/EGKS ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

(5) Es ist sicherzustellen, dass die Kontingente ausschließlich zur Deckung des spezifischen Bedarfs bestimmter verarbeitender Unternehmen genutzt werden.

(6) Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind zu den nachstehend aufgeführten Zollkontingenten gehört worden.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 1427/97 der Kommission ⁽³⁾ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für den Zollkodex ⁽⁴⁾ legt die Vorschriften für die Verwaltung der Zollkontingente fest, die nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen ausgeschöpft werden sollen —

(1) Einige Eisen- und Stahlerzeugnisse mit ganz besonderen physikalischen und chemischen Eigenschaften, die zur Erzeugung bestimmter Waren unentbehrlich sind, werden in der Gemeinschaft nicht oder nicht in genügendem Maße hergestellt. Seit Jahren wird dieser Mangel durch die Gewährung von Zollkontingenten zum Nullzollsatz ausgeglichen. Die Gemeinschaftserzeuger sind immer noch nicht in der Lage, die gegenwärtigen Qualitätsanforderungen der Abnehmer zu erfüllen. Deshalb erweist es sich als notwendig, Kontingente zu eröffnen, um die Deckung des Bedarfs der Abnehmer sicherzustellen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

(2) Die zollbegünstigte Einfuhr dieser Erzeugnisse schädigt nicht die Stahlunternehmen der Gemeinschaft, die unmittelbar konkurrierende Erzeugnisse herstellen.

Artikel 1

(3) Die Zollkontingente stehen der Verwirklichung der mit der Empfehlung Nr. 1/64 angestrebten Ziele nicht entgegen. Sie begünstigen im Gegenteil die Aufrechter-

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als dies notwendig ist, um die für die nachstehend aufgeführten Waren geltenden Zollsätze im Rahmen der angegebenen Zollkontingente bis zur jeweils angegebenen Höhe auszusetzen:

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Zollsatz (in v. H.)	Kontingent gültig bis
09.2921	a)		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen:	200	0	31.12.2002
	ex 7209 16 90	10	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm			
	ex 7209 17 90	10	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm			

⁽¹⁾ ABl. 8 vom 22.1.1964, S. 99/64.⁽²⁾ ABl. L 15 vom 20.1.1988, S. 13.⁽³⁾ ABl. L 196 vom 24.7.1997, S. 31.⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Zollsatz (in v. H.)	Kontingent gültig bis
09.2922	b)		Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, nur kaltgewalzt:	700	0	31.12.2002
	ex 7219 32 10	11 12	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
	ex 7219 33 10	11 12	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
	ex 7219 34 10	11 12	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
09.2927	c)		Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, nur kaltgewalzt:	1 080	0	31.12.2002
		ex 7219 33 10	13 14 15 16 17 18			
	ex 7219 34 10	13	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
		14				
		15				
		16 17 18				

(2) Die genannten Erzeugnisse müssen außerdem den nachstehenden physikalischen Spezifikationen entsprechen:

a) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7209 16 90 und ex 7209 17 90;

nichtlegierter Hartstahl mit einem Kohlenstoffanteil von 0,64 bis 0,70 GHT für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern mit einer zulässigen Betriebstemperatur von 400 °C. Zugfestigkeit 1 200 N/mm² (+/- 10 %). Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1708).

b) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7219 32 10 11/12, ex 7219 33 10 11/12 und ex 7219 34 10 11/12:

nichtrostender Stahl NICRO für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern mit einer zulässigen Arbeitstemperatur von 35 °C.

Typ i): Zugfestigkeit 1050 N/mm² (+/- 10 %). Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,06 GHT, 13 GHT Chrom, 4 GHT Nickel.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1708).

Typ ii): Zugfestigkeit 1200 N/mm² (+/- 15 %). Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,15 GHT, 17 GHT Chrom, 7 GHT Nickel.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation (HM 1708).

c) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7219 33 10 13/14/15/16/17/18 und ex 7219 34 10 13/14/15/16/17/18:

nichtrostender Stahl für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern.

Typ i): Zugfestigkeit 1200 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,1 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 1,4 GHT Mangan, 17,5 GHT Chrom, 7,5 GHT Nickel.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1712).

Typ ii): Zugfestigkeit 1200 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,06 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 1,4 GHT Mangan, 18,5 GHT Chrom, 8,5 GHT Nickel.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation.

Typ iii): Zugfestigkeit 1000 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,05 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 1,7 GHT Mangan, 17,5 GHT Chrom, 12,5 GHT Nickel, 2,7 GHT Molybdän.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation.

Typ iv): Zugfestigkeit 1080 N/mm². Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,05 GHT, Siliciumgehalt höchstens 1,0 GHT, 13,0 GHT Chrom, 4,0 GHT Nickel, 0,3 GHT Titan.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation (HM 1710).

Typ v): Zugfestigkeit 1150 N/mm². Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,08 GHT, 1,5 GHT Silicium, 14,0 GHT Chrom, 7,0 GHT Nickel, 0,7 GHT Kupfer.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1701).

Typ vi): Zugfestigkeit 1200 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,03 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 15,25 GHT Chrom, 4,9 GHT Nickel, 3,25 GHT Kupfer.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation.

Anmerkung: Bei der Zusammensetzung der Erzeugnisse a), b), c) i)-vi) sind Abweichungen im Rahmen der geltenden Analysevorschriften zulässig.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als dies notwendig ist, um die für die nachstehend aufgeführten Waren geltenden Zollsätze im Rahmen des angegebenen Zollkontingents bis zu der jeweils angegebenen Höhe auszusetzen:

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Zollsatz (in v. H.)	Kontingent gültig bis
09.2923	a) ex 7227 90 95	15	Spezialwalzdraht zur Herstellung von ölgehärteten Federventilen, mit einem Durchmesser von 5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 15 mm, aus anderem legiertem Stahl mit einem Gehalt: von 0,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 % Kohlenstoff von 0,1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,7 GHT Silicium von 0,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 GHT Mangan von 0,03 GHT oder weniger Schwefel von 0,03 GHT oder weniger Phosphor von 0,4 GHT oder mehr, aber nicht mehr als 0,8 GHT Chrom von 0,1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,3 GHT Vanadium	5 000	0	31.12.2002

Artikel 3

Die Zollkontingente nach Artikel 1 und Artikel 2 werden gemäß den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 durch die Kommission verwaltet, die alle für eine effiziente Verwaltung dienlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat gewährleistet den Einführern der betreffenden Erzeugnisse gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit die verbleibenden Kontingentsmengen dies zulassen.

Artikel 5

Nach Außerkrafttreten des EGKS-Vertrags am 23. Juli 2002 finden die entsprechenden Bestimmungen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Entscheidung eng zusammen.

Artikel 7

Diese Entscheidung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2002

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 79/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 2002
zur Erteilung von A-Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung sowie zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente für aus Drittländern eingeführten Knoblauch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1865/2001 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 setzt die Kommission einen einheitlichen Verringerungssatz fest und setzt die Erteilung von A-Lizenzen für spätere Anträge aus, wenn die Mengen, für die A-Lizenzen beantragt worden sind, die verfügbare Menge überschreiten.
- (2) Da die am 14. und 15. Januar 2002 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 für Erzeugnisse mit Ursprung in China beantragten Mengen die verfügbare Menge überschreiten, ist daher festzulegen, in welchem Umfang die A-Lizenzen erteilt werden und die Erteilung im Fall der später gestellten Anträge ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 am 14. und 15. Januar 2002 gestellten und der Kommission am 16. Januar 2002 übermittelten Anträge auf Erteilung von A-Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in China werden unter Hinweis auf Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung erteilt für:

- 14,648 % der beantragten Mengen an die traditionellen Einführer,
- 0,575 % an die neuen Einführer.

Artikel 2

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 nach dem 16. Januar 2002 gestellten Anträge auf A-Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in China, die sich auf das Quartal vom 1. März 2002 bis 31. Mai 2002 beziehen, werden abgelehnt. Anträge, die sich auf das Quartal vom 1. Juni bis 31. August 2002 beziehen, können ab dem 8. April 2002 gestellt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 254 vom 22.9.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 80/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 2002
zur Erteilung von A-Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung sowie zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente für aus Drittländern eingeführten Knoblauch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1865/2001 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 setzt die Kommission einen einheitlichen Verringerungssatz fest und setzt die Erteilung von A-Lizenzen für spätere Anträge aus, wenn die Mengen, für die A-Lizenzen beantragt worden sind, die verfügbare Menge überschreiten.
- (2) Da die am 14. und 15. Januar 2002 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 für Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien beantragten Mengen die verfügbare Menge überschreiten, ist daher festzulegen, in welchem Umfang die A-Lizenzen erteilt werden und die Erteilung im Fall der später gestellten Anträge ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 am 14. und 15. Januar 2002 gestellten und der Kommission am 16. Januar 2002 übermittelten Anträge auf Erteilung von A-Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien werden unter Hinweis auf Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung erteilt für:

- 48,594 % der beantragten Mengen an die traditionellen Einführer,
- 5,110 % an die neuen Einführer.

Artikel 2

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 nach dem 16. Januar 2002 gestellten Anträge auf A-Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien, die sich auf das Quartal vom 1. März 2002 bis 31. Mai 2002 beziehen, werden abgelehnt. Anträge, die sich auf das Quartal vom 1. Juni bis 31. August 2002 beziehen, können ab dem 8. April 2002 gestellt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 254 vom 22.9.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 81/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 2002
zur Erteilung von A-Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung sowie zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente für aus Drittländern eingeführten Knoblauch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1865/2001 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 setzt die Kommission einen einheitlichen Verringerungssatz fest und setzt die Erteilung von A-Lizenzen für spätere Anträge aus, wenn die Mengen, für die A-Lizenzen beantragt worden sind, die verfügbare Menge überschreiten.
- (2) Da die am 14. und 15. Januar 2002 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 für Erzeugnisse mit Ursprung in allen anderen Drittländern außer China und Argentinien beantragten Mengen die verfügbare Menge überschreiten, ist daher festzulegen, in welchem Umfang die A-Lizenzen erteilt werden und die Erteilung im Fall der später gestellten Anträge ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 am 14. und 15. Januar 2002 gestellten und der Kommission am 16. Januar 2002 übermittelten Anträge auf Erteilung von A-Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in allen anderen Drittländern außer China und Argentinien werden unter Hinweis auf Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung erteilt für:

- 19,966 % der beantragten Mengen an die traditionellen Einführer,
- 5,372 % an die neuen Einführer.

Artikel 2

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 nach dem 16. Januar 2002 gestellten Anträge auf A-Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in allen anderen Drittländern außer China und Argentinien, die sich auf das Quartal vom 1. März 2002 bis 31. Mai 2002 beziehen, werden abgelehnt. Anträge, die sich auf das Quartal vom 1. Juni bis 31. August 2002 beziehen, können ab dem 8. April 2002 gestellt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 254 vom 22.9.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 82/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 2002
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die indikativen Erstattungssätze und die Richtmengen, die für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe nach dem Verfahren A2 zu erteilenden Ausfuhrlicenzen vorgesehen werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 2427/2001 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt.
- (2) Angesichts der wirtschaftlichen Lage und der Angaben, die den Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 zu entnehmen sind, ist für Tomaten/Paradeiser (*) die Erstattung endgültig so festzusetzen, dass sie sich von den indikativen Erstattungssätzen unterscheidet, ohne jedoch diese Sätze um mehr als 50 % zu überschreiten. Es ist außerdem der auf die beantragte Menge anzuwendende Zuteilungssatz festzusetzen.

- (3) In Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 gelten Anträge, die höhere Sätze als die entsprechenden endgültigen Sätze betreffen, als ungültig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2427/2001 nach dem Verfahren A2 beantragten Ausfuhrlicenzen gilt als tatsächlicher Tag der Antragstellung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der 18. Januar 2002.
- (2) Die im vorstehenden Absatz genannten Lizenzen werden zu dem im Anhang genannten endgültigen Erstattungssatz und Anteil an den beantragten Mengen erteilt.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 sind die in Absatz 1 genannten Anträge ungültig, wenn sie einen höheren Satz betreffen als den entsprechenden, im Anhang angegebenen Satz.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 22.

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

ANHANG

Erzeugnis	Endgültiger Erstattungssatz (EUR/t netto)	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)
Tomaten/Paradeiser	20	100 %

VERORDNUNG (EG) Nr. 83/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 2002
zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommissi-
on vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der
Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2427/2001 der Kommissi-
on ⁽²⁾ wurden zur Eröffnung einer Ausschreibung die
Richtsätze der Erstattungen und die für die Lizenzertei-
lung nach dem Verfahren A3 in Betracht kommenden
Richtmengen festgesetzt. Von dieser Festsetzung ausge-
nommen sind die Mengen, die im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.
- (2) Unter Berücksichtigung der eingereichten Angebote
sollten die Höchsterstattungen und die Anteile festge-
setzt werden, zu denen Lizenzen für Angebote erteilt
werden, die auf diese Höchstsätze lauten.
- (3) Bei Orangen, Zitronen und Äpfeln überschreitet die
Höchsterstattung, die bei der Erteilung von Lizenzen für
die Richtmenge im Rahmen der Angebotsmengen

zugrunde gelegt wird, die Richterstattung nicht um mehr
als das Anderthalbfache —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung
(EG) Nr. 2427/2001 für Orangen, Zitronen und Äpfel
geltenden Höchsterstattungen und Erteilungsanteile sind im
Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2002 in Kraft.

Brüssel, den 17. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Erzeugnis	Höchsterstattung (EUR/t netto)	Erteilungsanteil der mit Höchsterstattung beantragten Mengen
Orangen	37	66 %
Zitronen	19	100 %
Äpfel	17	22 %

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 84/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 2002
über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1962/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2029/2001 der Kommission⁽³⁾ wurden die Mengen festgelegt, für welche Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt werden können. Von dieser Regelung ausgenommen sind die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragten Ausfuhrlicenzen.
- (2) Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 wurden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschreitung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlicenzen beantragt werden können.
- (3) Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen werden die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2029/2001 angeführten 293 t mit Zucker haltbar gemachte Kirschen nach Erhöhung bzw. Verringerung

um die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 genannten Mengen überschritten, wenn auf die ab dem 11. Januar 2002 gestellten Anträge ohne Einschränkung Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt werden. Infolgedessen ist es angezeigt, auf die am 11. Januar 2002 beantragten Mengen einen Verringerungskoeffizienten anzuwenden und die Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung abzulehnen, die später im Hinblick auf eine Erteilung während des laufenden Zeitraums gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die am 11. Januar 2002 nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2029/2001 für mit Zucker haltbar gemachte Kirschen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten Ausfuhrlicenzen werden zu 37,6 % ausgestellt.

Die nach dem 11. Januar 2002 und vor dem 22. Februar 2002 gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr des genannten Erzeugnisses mit Vorausfestsetzung der Erstattung werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel den 17. Januar 2002.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 274 vom 17.10.2001, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 85/2002 DER KOMMISSION**vom 17. Januar 2002****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽³⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1999, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2002

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 17. Januar 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,40	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	13,35	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 86/2002 DER KOMMISSION**vom 17. Januar 2002****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 23. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 der Kommission vom 14. Juli 2001 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽²⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

(3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 23. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 23. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 39,678 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 192 vom 14.7.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 87/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 2002
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates
vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für
Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unter-
absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 42/2002 der Kommission ⁽²⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 42/
2002 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 42/2002 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 17. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2002, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Januar 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	34,73 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	33,74 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	34,73 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	33,74 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3775
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	37,75
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	36,68
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	36,68
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3775

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 88/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 2002
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Polen wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 943/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 11. bis zum 17. Januar 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 133 vom 16.5.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 89/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 2002
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom
30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für
Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission
vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der
Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der
bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾,
insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von
Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Verei-
nigten Staaten von Amerika und Kanada wurde durch
die Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 der Kommission ⁽⁵⁾
eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der
Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstat-
tung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der
Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der
Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart
führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in
Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die
vom 11. bis zum 17. Januar 2002 im Rahmen der Ausschrei-
bung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 einge-
reichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 17. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 205 vom 31.7.2001, S. 33.

VERORDNUNG (EG) Nr. 90/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 2002
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird für die vom 11. bis zum 17. Januar 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 eingereichten Angebote auf 29,99 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 91/2002 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 2002
zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 9/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 9/2002 der Kommission ⁽³⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 ⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so

hoch wie die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 11. bis zum 17. Januar 2002 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 9/2002 eingereichten Angebote wird auf 27,69 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 25 000 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

RICHTLINIE 2001/100/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 7. Dezember 2001

zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Richtlinie 70/220/EWG des Rates ⁽⁴⁾ handelt es sich um eine der Einzelrichtlinien des durch die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽⁵⁾ eingeführten Typgenehmigungsverfahrens.
- (2) Mit der Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates ⁽⁶⁾ wurden besondere Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffe sowie eine neue Prüfung zur Messung dieser Emissionen bei niedrigen Temperaturen eingeführt, um das Verhalten der emissionsmindernden Einrichtungen von Fahrzeugen der Klasse M₁ und der Klasse N₁, Typ I, mit Fremdzündungsmotor an die in der Praxis angetroffenen Umgebungsbedingungen anzupassen.
- (3) Die Kommission hat für Fahrzeuge der Klasse N₁, Typen II und III, mit Fremdzündungsmotor geeignete Niedrigtemperatur-Emissionsgrenzwerte festgelegt. Es sollten nunmehr auch Fahrzeuge der Klasse M₁ mit Fremdzündungsmotor mit mehr als sechs Sitzplätzen und Fahrzeuge der Klasse M₁ mit Fremdzündungsmotor mit einer

Höchstmasse von über 2 500 kg, die bisher ausgeschlossen waren, in den Geltungsbereich der Niedrigtemperaturprüfung aufgenommen werden.

- (4) Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, die nur mit gasförmigem Kraftstoff (LPG oder NG) angetrieben werden, sollten aufgrund ihrer Emissionsmerkmale von der Niedrigtemperaturprüfung befreit werden. Fahrzeuge, bei denen das Benzinantriebssystem nur für Notfälle oder zum Starten eingebaut ist und der Kraftstofftank nicht mehr als 15 Liter Benzin fasst, sollten als Fahrzeuge angesehen werden, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff angetrieben werden können.
- (5) Die Niedrigtemperatur-Emissionsprüfung sollte an die Emissionsprüfung bei normaler Umgebungstemperatur angeglichen werden. Die Niedrigtemperaturprüfung ist daher auf Fahrzeuge der Klassen M und N mit einer Höchstmasse von bis zu 3 500 kg beschränkt.
- (6) Die Richtlinie 70/220/EWG sollte entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und VII der Richtlinie 70/220/EWG werden entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens neun Monate nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten solche Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

⁽¹⁾ ABl. C 365 E vom 19.12.2000, S. 268.

⁽²⁾ ABl. C 139 vom 11.5.2001, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 16. Oktober 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. November 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 6.4.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 35 vom 6.2.2001, S. 34).

⁽⁵⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 203 vom 10.8.2000, S. 9).

⁽⁶⁾ ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 1.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 2001.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. DURANT

ANHANG

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS I DER RICHTLINIE 70/220/EWG

1. In der Tabelle I.5.2 erhält die Zeile „Typ VI“ folgende Fassung:

„Typgenehmigungsprüfung	Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor der Klassen M und N	Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor der Klassen M ₁ und N ₁
Typ VI	Ja (Höchstmasse ≤ 3,5 t)	—

2. Abschnitt 5.3.5 wird wie folgt geändert:

Der Verweis auf die Fußnote 1 und die Fußnote 1 entfallen.

3. Abschnitt 5.3.5.1 erhält folgende Fassung:

„5.3.5.1. Diese Prüfung ist an allen Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁ mit Fremdzündungsmotor, außer an Fahrzeugen, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff (LPG oder NG) angetrieben werden, durchzuführen. Fahrzeuge, die sowohl mit Benzin als auch mit einem gasförmigen Kraftstoff angetrieben werden können, bei denen das Benzinantriebssystem jedoch nur für Notfälle oder zum Starten eingebaut ist und der Kraftstofftank nicht mehr als 15 Liter Benzin fasst, werden in Bezug auf die Prüfung Typ VI als Fahrzeuge angesehen, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff angetrieben werden können.

Fahrzeuge, die sowohl mit Benzin als auch mit LPG oder NG angetrieben werden können, werden bei der Prüfung des Typs VI nur mit Benzin geprüft.

Dieser Abschnitt gilt für neue Typen von Fahrzeugen der Klasse M₁ und der Klasse N₁, Typ I, mit Ausnahme von Fahrzeugen mit mehr als sechs Sitzplätzen und Fahrzeugen mit einer Höchstmasse von über 2 500 kg ⁽¹⁾.

Ab dem 1. Januar 2003 gilt dieser Abschnitt für neue Typen von Fahrzeugen der Klasse N₁, Typen II und III, neue Typen von Fahrzeugen der Klasse M₁ mit mehr als sechs Sitzplätzen und neue Typen von Fahrzeugen der Klasse M₁ mit einer Höchstmasse von über 2 500 kg bis zu einschließlich 3 500 kg.

⁽¹⁾ Dieser Abschnitt gilt für neue Typen ab 1. Januar 2002.“

4. Die Tabelle in Abschnitt 5.3.5.2 erhält folgende Fassung:

„Prüftemperatur 266 K (-7 °C)			
Klasse	Typ	Masse Kohlenmonoxid (CO) L ₁ (g/km)	Masse Kohlenwasserstoffe (HC) L ₂ (g/km)
M ₁ ⁽¹⁾	—	15	1,8
N ₁ ⁽²⁾	I	15	1,8
	II	24	2,7
	III	30	3,2

⁽¹⁾ Ausgenommen Fahrzeuge mit mehr als sechs Sitzplätzen und Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von über 2 500 kg.

⁽²⁾ Sowie die in der Fußnote 1 genannten Fahrzeuge der Klasse M 1.“

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS VII DER RICHTLINIE 70/220/EWG

5. Der erste Satz des Abschnitts 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dieser Anhang gilt nur für Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor im Sinne des Abschnitts 5.3.5 des Anhangs I.“

6. Der erste Satz des Abschnitts 2.1.1 erhält folgende Fassung:

„2.1.1. Dieses Kapitel betrifft die erforderliche Ausrüstung für Niedrigtemperatur-Emissionsprüfungen an Fahrzeugen mit Fremdzündungsmotor im Sinne des Abschnitts 5.3.5 des Anhangs I.“

7. In Abschnitt 4.3.3 entfallen der Verweis auf die Fußnote 1 und die Fußnote 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 2001

zur Festlegung der Erhebungsparameter und Erstellung des Codes und der Standardregeln für die maschinenlesbare Aufzeichnung der Daten aus der Erhebung zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4626)

(2002/38/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/625/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 2 und 4 dieser Richtlinie,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ausrüstung, die der Kommission für die Analyse der Ergebnisse der Erhebungen bestimmter Baumobstanlagen zur Verfügung steht, sowie die Notwendigkeit, sie rationell zu nutzen, erfordern, dass die maschinenlesbaren, mit der Ausrüstung kompatiblen Träger genau angegeben werden und dass für die maschinenlesbare Übertragung der Daten ein Standardformat festgelegt wird.
- (2) In bestimmten Anbaugebieten bestehen die homogenen klimatischen und agronomischen Voraussetzungen für mehr oder weniger gleichmäßige Hektarerträge; die Verwendung der Erhebungsergebnisse für jedes dieser Anbaugebiete erhöht den Genauigkeitsgrad der mittelfristigen Erzeugungsvorausschätzungen; für diese Anbaugebiete werden Abgrenzungen festgelegt.
- (3) Es gilt, die technischen Merkmale zu erheben, die voraussichtlich geändert werden, damit die ständige Anpassung der statistischen Daten an die wirtschaftlichen Bedingungen gewährleistet ist.

- (4) Die Maßnahmen in dieser Entscheidung stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Beschluss 72/279/EWG des Rates⁽²⁾ eingerichteten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abgrenzungen der Anbaugebiete sowie die einschlägigen Codes sind Anhang I dieser Entscheidung zu entnehmen.

Artikel 2

Die statistischen Altersklassen der Obstbäume nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe B der Richtlinie 76/625/EWG sind Anhang II dieser Entscheidung zu entnehmen.

Artikel 3

Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A der Richtlinie 76/625/EWG aufgeführten Baumobstanlagen und Sorten sind Anhang III dieser Entscheidung zu entnehmen.

Artikel 4

Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe C der Richtlinie 76/625/EWG aufgeführten statistischen Klassen für die bestanden Nettoflächen, die Zahl der Obstbäume sowie die Bepflanzungsdichte sind Anhang IV dieser Entscheidung zu entnehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 218 vom 11.8.1976, S. 10.⁽²⁾ ABl. L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

Artikel 5

Die in Artikel 4 der Richtlinie 76/625/EWG ausgewiesenen, auf maschinenlesbarem oder Multimedia-Datenträger gespeicherten Transkriptioncodes müssen der Beschreibung in Anhang V dieser Entscheidung entsprechen.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Dezember 2001

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Abgrenzungen der Anbauggebiete (gegebenenfalls nach Sorten) samt Codes

Land	Ländercode	Gebietsuntergliederung	Codes der Gebietsuntergliederung	Verweis auf die NUTS
Belgien	05	Keine Untergliederung		
Dänemark	09	Keine Untergliederung		
Deutschland	01	Norden	01	Schleswig-Holstein Niedersachsen Hamburg Bremen
		Mitte	02	Nordrhein-Westfalen Hessen Rheinland-Pfalz Saarland
		Süden	03	Baden-Württemberg Bayern
		Ost	04	Brandenburg Mecklenburg-Vorpommern Sachsen Sachsen-Anhalt Thüringen Berlin
Griechenland (Äpfel)	10	Peloponnisos	01	
		Makedonia	02	Anatoliki Makedonia, Traki Kentriki Makedonia Dytiki Makedonia
		Thessalia	03	
		Sonstige Anbauggebiete	96	Attiki Nisia Aigaiou, Kriti Ipeiros Ionia Nisia Dytiki Ellada Sterea Ellada
(Birnen)		Peloponnisos	01	
		Makedonia	02	Anatoliki Makedonia, Traki Kentriki Makedonia Dytiki Makedonia
		Thessalia	03	
		Kriti	04	
		Sonstige Anbauggebiete	97	Attiki Nisia Aigaiou Ipeiros Ionia Nisia Dytiki Ellada Sterea Ellada
(Pfersiche)		Makedonia	02	Anatoliki Makedonia, Traki Kentriki Makedonia Dytiki Makedonia
		Thessalia	03	
		Sonstige Anbauggebiete	92	Kentriki Ellada Attiki Nisia Aigaiou, Kriti

Land	Ländercode	Gebietsuntergliederung	Codes der Gebietsuntergliederung	Verweis auf die NUTS
(Aprikosen/Marillen) (*)		Peloponnisos	01	
		Makedonia	02	Anatoliki Makedonia, Traki Kentriki Makedonia Dytiki Makedonia
		Sonstige Anbauggebiete	95	Attiki Nisia Aigaiou, Kriti Thessalia Ipeiros Ionia Nisia Dytiki Ellada Sterea Ellada
(Apfelsinen)		Peloponnisos	01	
		Kriti	04	
		Ipeiros	05	
		Kentriki Ellada Kai Evia	06	Ionia Nisia Dytiki Ellada Sterea Ellada
		Nisia Aigaiou	07	Voreio Aigaio Notio Aigaio
		Sonstige Anbauggebiete	99	Voreia Ellada Attiki
(Zitronen)		Peloponnisos	01	
		Kriti	04	
		Kentriki Ellada Kai Evia	06	Ionia Nisia Dytiki Ellada Sterea Ellada
		Nisia Aigaiou	07	Voreio Aigaio Notio Aigaio
		Sonstige Anbauggebiete	94	Voreia Ellada Attiki Ipeiros
(kleine Zitrusfrüchte)		Peloponnisos	01	
		Kriti	04	
		Nisia Aigaiou	07	Voreio Aigaio Notio Aigaio
		Sonstige Anbauggebiete	93	Voreia Ellada Attiki Ipeiros Ionia Nisia Dytiki Ellada Sterea Ellada
Spanien	11	Galicia	01	
		Principado de Asturias	02	
		Cantabria	03	
		País Vasco	04	
		Navarra	05	
		La Rioja	06	
		Aragón	07	
		Cataluña	08	
		Baleares	09	
		Castilla y León	10	
		Madrid	11	
		Castilla-La Mancha	12	

Land	Ländercode	Gebietsuntergliederung	Codes der Gebietsuntergliederung	Verweis auf die NUTS		
Frankreich (Äpfel und Birnen)	02	Comunidad Valenciana	13			
		Región de Murcia	14			
		Extremadura	15			
		Andalucía	16			
		Canarias	17			
		Aquitaine	11			
		Midi-Pyrénées	12			
		Limousin	13			
		Auvergne	14			
		Rhône-Alpes	21			
		Languedoc-Roussillon	22			
		Provence-Alpes-Côte d'Azur	23			
		Corse	24			
		Île de France	31			
		Pays de Loire	32			
		Poitou-Charentes	33			
		Centre	34			
		Sonstige Anbauggebiete	40	Nord-Pas-de-Calais Est Champagne-Ardenne Picardie Haute-Normandie Basse-Normandie Bourgogne Bretagne		
		(Pflirsiche)		Aquitaine	11	
				Midi-Pyrénées	12	
Limousin	13					
Auvergne	14					
Rhône-Alpes	21					
Languedoc-Roussillon	22					
Provence-Alpes-Côte d'Azur	23					
Corse	24					
Loire	30			Île de France Pays de Loire Poitou-Charentes Centre		
Sonstige Anbauggebiete	40			Nord-Pas-de-Calais Est Basse-Normandie Bourgogne Bretagne Champagne-Ardenne Haute-Normandie Picardie		
(Aprikosen/Marillen, Apfelsinen, Zitronen und kleine Zitrusfrüchte)		Sud-Ouest	10	Aquitaine Midi-Pyrénées Limousin Auvergne		

Land	Ländercode	Gebietsuntergliederung	Codes der Gebietsuntergliederung	Verweis auf die NUTS
		Rhône-Alpes	21	
		Languedoc-Roussillon	22	
		Provence-Alpes-Côte d'Azur	23	
		Corse	24	
		Loire	30	Île de France Pays de Loire Poitou-Charentes Centre
		Sonstige Anbauggebiete	40	Nord-Pas-de-Calais Est Champagne-Ardenne Picardie Haute-Normandie Basse-Normandie Bourgogne Bretagne
Irland	08	Keine Untergliederung		
Italien	03	Lombardia	02	
		Lazio	06	
		Campania	08	
		Valle d'Aosta	12	
		Liguria	13	
		Emilia-Romagna	25	
		Piemonte	27	
		Trentino Alto-Adige	31	
		Veneto	32	
		Friuli-Venezia Giulia	33	
		Toscana	51	
		Umbria	52	
		Marche	53	
		Abruzzi	71	
		Molise	72	
		Puglia	91	
		Basilicata	92	
		Calabria	93	
		Sicilia	94	
		Sardegna	95	
Luxemburg	06	Keine Untergliederung		
Niederlande	04	Keine Untergliederung		
Österreich	13	Keine Untergliederung		
Portugal	12	Norte	01	
		Centro	02	
		Lisboa e Vale do Tejo	03	
		Alentejo	04	
		Algarve	05	
		Região Autónoma dos Açores	06	
		Região Autónoma da Madeira	07	
Finnland	14	Keine Untergliederung		
Schweden	15	Keine Untergliederung		
Vereinigtes Königreich	07	Keine Untergliederung		

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

ANHANG II

Pflanzaltersklassen bestimmter Baumobstarten

Die Altersklassen ⁽¹⁾ werden wie folgt definiert:

	<i>(Jahre)</i>		
	Apfel- und Birnenanlagen	Pfirsich- u. Aprikosenanlagen	Anlagen von Apfelsinen, Zitronen und kleinen Zitrusfrüchten
1	0-4	0-4	0-4
2	5-9	5-9	5-9
3	10-14	10-14	10-14
4	15-24	15-19	15-24
5	25 und mehr	20 und mehr	25-39
6 ⁽¹⁾	—	—	40 und mehr

⁽¹⁾ Bei den Apfel-, Birnen-, Pfirsich- und Aprikosenanlagen weisen die Informationen für Klasse 6 sieben Nullen auf.

Der Flächenausweis in den einzelnen Altersklassen erfolgt in Ar.

—

⁽¹⁾ Das Datum der Zwischenveredelung hat keinen Einfluss auf das Pflanzalter.

ANHANG III

Bei der Übermittlung der Ergebnisse der statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen an die Kommission zu verwendende Codes für die einzelnen Baumobstarten und -sorten

Obstart/-sorte	Artencode	Sortencode
1. Apfelanlagen		
<i>Apfelanlagen zur Erzeugung von Tafeläpfeln</i>	01	
Cardinal		001
Discovery		002
Gravenstein/Grasten		003
James Grieve		005
Worcester Pearmain		006
Reine des Reinettes/Goldparmäne		007
Ingrid Marie		008
McIntosh		009
Jonathan		010
Red Delicious, etc. (groupe) und Starking Delicious		011
Golden Delicious und Golden Spur		012
Spartan		013
Reinette du Canada		014
Cox's Orange Pippin		015
Boskoop		016
Morgenduft (Imperatore) und Rome Beauty		017
Rambour d'hiver		018
Granny Smith		019
Reinette du Mans		020
Annurca		021
Stayman		022
Glockenapfel		023
Abbondanza		026
Holsteiner Cox		027
Reinette Clochard		028
Gloster		031
Crispin/Mutzu		033
Melrose		034
Egremont Russet		035
Lobo		036
Luxembourg Triumph		038
Luxembourg Reinette		039
Fyriki		042
Delicious Pilafa		043
Jonagold		044
Katy		045
Idared		046
Elstar		047
Reinette Parda		050
Starkimson et clones (Coopers)		051
Verde doncella		052
Fiesta		053
Groupe Gala		054
Braeburn		055

Obstart/-sorte	Artencode	Sortencode
Prima		056
Akane		057
Top Red Delicious		058
Alkmine		059
Jumba		060
Casa Nova de Alcobaga		061
Aroma		062
Limoncella		063
Autres Reinettes		064
Jersey Mac		065
Berlepsch		066
Ontario		067
Groupe Fuji		068
Kronprinz Rudolf		069
Pigeon		070
Delcorf		071
Pirja		072
Jonagored		073
Pinova		074
Topaz		075
Cripps Pink		076
Delblush		077
Arlet		078
RubINETTE		079
Early Gold		080
Anderer Sorten (Spezifikation für die einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich)		900-998
Anderenorts nicht genannte Obstsorten		999
<i>Apfelanlagen zur Erzeugung von Äpfeln für andere Verwendungszwecke als Tafelobst (fakultativ)</i>	02	
Bramley's Seedling		001
Sonstige Obstsorten (Spezifikation für die einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich)		900-998
Anderenorts nicht genannte Obstsorten		999
2. Birnenanlagen		
<i>Birnenanlagen zur Erzeugung von Tafelbirnen</i>	03	
Gentile Bianca		001
Coscia		002
Butirra Precoce Morettini		003
Spadoncina		004
Jules Guyot/Limonera		005
Santa Maria Morettini		006
Spadona d'Estade		007
William's		008
Clara Frijs		009
Clapp's Favourite		010
Triomphe de Vienne		012
Alexandrine Douillard		013
Beurré Hardy		014
Durondeau		015
Légipont/Charneu		016
Louise Bonne d'Avranches		017
Abate Fetel		018
Conférence		019

Obstart/-sorte	Artencode	Sortencode
Kaiser Alexander		021
Doyenné du Comice		022
Passe Crassane		023
Alexandra Lucas		024
Decana d'Inverno		025
Packam's Triumph		026
Epine du Mas		027
Madernassa		028
Butirra d'Estate		029
Curé		030
William's rouge		031
Krystalli		034
Blanquilla		035
M.P. Morettini		036
Ercolini		037
Rocha		038
Kontoula		039
Général Leclerc		040
Roma		041
Concorde		042
Castell		043
Max red Bartlett		044
Flor de invierno		045
Devoe		046
Highland		047
Groupe Nashi		048
Double Philippe		049
St Remy		050
Etrusca		051
Tosca		052
Harrow Sweet		053
Precoce di Fiorano		054
Rosada		055
Boscs Flaschenbirne		056
Sonstige Obstsorten (Spezifikation für die einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich)		900-998
Anderenorts nicht genannte Obstsorten		999
<i>Birnenanlagen zur ausschließlichen Erzeugung von Birnen für andere Nutzungszwecke als Tafelobst (fakultativ)</i>	04	
Saint Rémy		001
Gieser Wildman		002
Sonstige Obstsorten (Spezifikation für die einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich)		900-998
Anderenorts nicht genannte Obstsorten		999
3. Pfirsichanlagen		
<i>Pfirsichanlagen zur Erzeugung weißfleischiger Früchte</i>	05	
Groupe Springtime (Frühreife 1 bzw. sehr frühreif):		510
Springtime		511
Mayflower		512
Morettini Nr. 1 und 5/4		513
Sonstige		519

Obstart/-sorte	Artencode	Sortencode
Robin-Gruppe (Frühreife 2 und 3 bzw. frühreif):		530
Robin		531
Alexandra		532
Amsden		533
Grezzano (Zorzi)		534
Iris rosso		535
Sonstige		539
Maria Bianca-Gruppe (Frühreife 4, 5 und 6 oder Saisonfrüchte):		540
Maria Bianca		541
Redwing		542
Bella di Cesena		543
Rosa del West		544
Sonstige		549
Michelini-Gruppe (Frühreife 7 und 8 oder Spätobst):		550
Michelini und Impero		551
Honey dew Hale		552
Pieri 81		553
Duchessa D'Este		554
K2		555
Maria Delizia		556
Sonstige		559
Paraguay-Gruppe (Frühreife 9 und 10 oder sehr spätreif):		560
Paraguay		561
Sonstige		569
Nektarinen und Brugniolen		700
Snow-Queen-Gruppe (Frühreife 2 und 3 oder frühreif):		710
Snow-Queen		711
Caldesi 2000		712
Sonstige		719
Silver Gem-Gruppe (Frühreife 4 und 5 oder Saisonfrüchte):		720
Silver Gem		721
Queen Giant		722
Caldesi 2010		723
Sonstige		729
Flavor Giant-Gruppe (Frühreife 6 und 7):		730
Flavor Giant		731
Queen Ruby		732
Sonstige		739
September Queen-Gruppe (Frühreife > 7):		740
September Queen		741
Ruby Gem		742
Mid Silver		743
Sonstige		749
Silver Star-Gruppe (Frühreife 7 und 8 oder Spätobst):		750
Caldesi 2020		751
Silver star		752

Obstart/-sorte	Artencode	Sortencode
Sonstige nicht spezifizierte Nektarinen und Brugnolen		799
Sonstige weißfleischige Sorten (Spezifikation für die einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich)		900-998
Anderenorts nicht genannte Obstsorten		999
<i>Pfirsichanlagen zur Erzeugung gelbfleischiger Früchte</i>	06	
Maycrest-Gruppe (Frühreife 1 oder sehr frühreif):		510
Maycrest		511
Armgold		512
Sonstige		519
Springcrest-Gruppe (Frühreife 2 oder frühreif):		520
Springcrest		521
Spring Lady		522
Merrill Gem Free 1		523
Royal Gem		524
Royam Glory		525
Springbelle (Bella di San Tomé)		526
Sonstige		529
Cardinal-Gruppe (Frühreife 3 oder frühreif):		530
Cardinal		531
Dixired		532
June Gold		533
Sonstige		539
Redhaven-Gruppe (Frühreife 4 oder Saisonfrüchte):		540
Redhaven		541
Sudanell		542
Maruja		543
Royal Vee		544
Sonstige		549
Glohaven-Gruppe (Frühreife 5 oder Saisonfrüchte):		560
Glohaven		561
Redtop		562
Fairhaven		563
Elegant Lady		564
María Marta		565
Rich Lady		566
Sinphonie		567
Triogam		568
Sonstige		569
Cresthaven-Gruppe (Frühreife 6 und 7 oder Spätobst):		570
Cresthaven		571
Andros		572
Loadel		573
Suncrest		574
Vivian		575
Merril Franciscan		576
Loring		577
Dixon		578
Sonstige		579

Obstart/-sorte	Artencode	Sortencode
J.H. Hale-Gruppe (Frühreife 8, 9 und 10 oder sehr spätreif):		580
J.H. Hale		581
Tardio de Calanda		582
Elberta		583
Fayette		584
Roubidoux		585
Padana		586
Roberta Barolo		587
Sonstige		589
Pavie/Percoche-Gruppe:		600
Fortuna		601
Klamt		602
Caroline		603
Vesuvio		604
Babygold 5, 6 und 7		605
Bowen		606
Katherina		607
Merriam		608
Adriatica		610
Federica		611
Jungerman		612
Lodel		613
Romea		614
Tebana		615
Sonstige		609
Nektarinen und Brugnolen		700
Armking-Mayred-Gruppe (Frühreife 1 und 2 oder sehr frühreif):		710
Armking-Mayred		711
Sonstige		719
Grimson-Maygrand-Gruppe (Frühreife 3 oder frühreif):		720
Grimson-Maygrand		721
Adriana		722
Ambra		723
Aurelio Grand		724
Venus		725
Sonstige		729
Stark Red gold-Gruppe (Frühreife 4, 5 und 6 oder Saisonfrüchte):		730
Stark Red gold		731
Independance		732
Nectared		733
Big Top		734
Early Sungrand		735
Maria Carla		736
Sonstige		739

Obstart/-sorte	Artencode	Sortencode
Fantasia-Gruppe (Frühreife 7 und 8 oder Spätobst):		740
Fantasia		741
Caldesi 84		742
Morsiani 51		743
Sweet Lady		744
Sweet Red		745
Weinberger		746
Sonstige		749
Fairlane-Gruppe (Frühreife 9 und 10 oder sehr spätreif):		750
Fairlane		751
Sonstige		759
Sonstige gelb fleischige Sorten (Spezifikation für die einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich)		900-998
Anderenorts nicht genannte Sorten		999
<i>Pfirschanlagen zur Erzeugung von Früchten mit anderer oder nicht spezifizierter Fleischfarbe</i>	07	
Von den Mitgliedstaaten anzugebende Obstsorten		900-998
Anderenorts nicht genannte Obstsorten		999
4. Aprikosen-/Marillenanlagen	08	
Polonais		001
Rouge du Roussillon		002
Bergeron		003
Cafona		004
Boccuccia		005
Monaco Bello		006
Bebecou		007
Précoce de Tyrinthe		009
Bulida		010
Canino		011
Moniqui		012
Currot		014
Paviot		015
Précoce d'Imola (Cremonini)		018
S. Castrese		019
Pepitos		020
Galta Rocha		021
Louissette		022
Tadeo		023
Rojo del Medio		024
Palabras		025
Labertin n° 1		026
Jaubert		027
Real Fino		028
Orangered ou NJA32		029
Goldrich		030
Hargrand		031
Rouge de Fournes		032
Aurora		033

Obstart/-sorte	Artencode	Sortencode
Klosterneuburger/Ungarische Beste		034
Alba		035
Caldesi		036
Ceccona		037
Fracasso		038
Ninfa		039
Perla		040
Pisana		041
Sabbatani		042
Vitillo		043
Sonstige Sorten (von den Mitgliedstaaten anzugeben)		900-998
Anderenorts nicht genannte Sorten		999
5. Apfelsinenanlagen	09	
<i>Apfelsinenanlagen zur Erzeugung von Blutorangen</i>		
Sanguinello		001
Moro		002
Tarocco		004
Sanguigna Comune		042
Sonstige Blutorangen (von den Mitgliedstaaten anzugeben)		900-948
Anderenorts nicht genannte Sorten		949
<i>Apfelsinenanlagen zur Erzeugung von Blondorangen</i>		
Ovale/Calabrese		003
Belladonna		006
Shamotti (Jaffa)		008
Salustiana		009
De Setúbal		010
Valencia Late		015
Bionda Comune		016
D. João		023
Espera de Vidigueira		026
Bionda Apirena		029
Vaniglia Apirena		030
Cadenera		031
Koina		034
Navels-Gruppe:		050
Merlin oder Washinton Navel		051
Navelina oder Dalmau		052
Navel New Hall		053
Thonson Navel		054
Navelate		055
Lane Late		056
Sonstige Navels		059
Sonstige Blondorangen (von den Mitgliedstaaten anzugeben)		950-998
Anderenorts nicht genannte Sorten		999

Obstart/-sorte	Artencode	Sortencode
6. Zitronenanlagen	10	
Femminello Ovale		001
Femminello di S. Teresa		002
Monachello		003
Inter Donato		004
Lunario Tondo (Arancino)		005
Lunario Sfusato (Palermo)		006
Maglini		007
Karystini		008
Adamopoulou		009
Lisboa		010
Eureka		011
Groupe Berna		012
Groupe Mesero		013
Lunero (4 Saisons)		014
Real		015
Comune		016
Zagata bianca		017
Sonstige Sorten (von den Mitgliedstaaten anzugeben)		900-998
Anderenorts nicht genannte Sorten		999
7. Kleine Zitrusfrüchte	11	
Avana		101
Tardivo o Di Ciaculli		102
Common mandarin		103
Wiking		104
Kara		105
Encore		107
Setubalense		109
Carvalhais		110
Sonstige Mandarinsorten (von den Mitgliedstaaten anzugeben)		190-198
Anderenorts nicht genannte Sorten		199
Clémentine de Corse		201
Montreal		202
Clementina Comune		203
Fina		204
Oroval		205
Clemenules ou Clémentine Di Nules		206
Clémentine Porou		208
Hernandina		209
Marisol		210
Arrufatina		211
Oronules		212
Clementard		213
Ortanique		214
Ellendale		215
Clemenvilla o nova		111
Fortune		112
Sonstige Clementinensorten (von den Mitgliedstaaten anzugeben)		290-298
Anderenorts nicht genannte Sorten		299

Obstart/-sorte	Artencode	Sortencode
Satsuma		301
Clausellina		302
Owari		306
Okitsu oder Ohitsu		308
Wase		309
Miagawa		310
Sonstige Satsumasorten (von den Mitgliedstaaten anzugeben)		390-398
Anderenorts nicht genannte Sorten		399
Tangelo Mapo		401
Mandarine clementine o nova		501
Sonstige Anlagen von kleinen Zitrusfrüchten (von den Mitgliedstaaten anzugeben)		900-998
Anderenorts nicht genannte Sorten		999

ANHANG IV

Bepflanzungsdichteklassen für bestimmte Baumobstarten

Bepflanzungsdichte (Bäume/ha)	Code
Apfel- und Birnenanlagen:	
Unter 400	1
400 bis 799	2
800 bis 1 599	3
1 600 bis 2 399	4
2 400 bis 3 199	5
3 200 bis 3 999	6
4 000 und mehr (*)	7
Insgesamt	10
Pfirsich- und Aprikosen-/Marillenanlagen:	
Unter 299	1
300 bis 599	2
600 bis 899	3
900 bis 1 199	4
1 200 bis 1 499	5
1 500 und mehr (*)	6
Insgesamt	10
Anlagen von Apfelsinen, Zitronen und kleinen Zitrusfrüchten:	
Unter 249	1
250 bis 499	2
500 bis 749	3
750 bis 999	4
1 000 bis 1 499	5
1 500 bis 1 999	6
2 000 bis 2 499	7
2 500 bis 2 999	8
3 000 und mehr (*)	9
Insgesamt	10

(*) „Offene“ Klasse: Die durchschnittliche Bepflanzungsdichte für die offene Klasse ist anzugeben.

ANHANG V

Anweisungen für die elektronische Datenübermittlung

- 1. Die gemäß den Merkmalen laut Artikel 2 der Richtlinie 76/625/EWG aufgezeichneten Informationen sind der Kommission wie nachstehend dargelegt auf maschinenlesbaren oder Multimedia-Datenträgern zu übermitteln;
- 2. Die Informationen geben die Ergebnisse der Erhebung wieder, jedoch ohne einzelne Betriebe auszuweisen.
- 3. Die Daten werden in TXT-Format (Datensatz mit fester Länge) (58 Datenzeichen) aufgezeichnet;
- 4. Aufbau der Aufzeichnung:

Jede Aufzeichnung umfasst folgende 12 Felder:

- | | | |
|--|---|-------------|
| 1. Ländercode | | (2-stellig) |
| 2. Code für die Gebietsuntergliederung | | (2-stellig) |
| 3. Artencode | | (2-stellig) |
| 4. Sortencode | | (3-stellig) |
| 5. Code für die Bepflanzungsdichte | | (2-stellig) |
| 6. Durchschnittliche Bepflanzungsdichte in der offenen Klasse (Bäume/ha) | | (5-stellig) |
| 7. }
8. }
9. }
10. }
11. }
12. } | Fläche in Ar, bezogen auf die 6 Altersklassen | (7-stellig) |

Die Informationen sind in jedem Feld rechtsbündig einzutragen. Die Codifizierung für die ersten fünf Felder sowie für die sechs jeweils siebenstelligen Felder, in denen die Fläche in Ar in jeder der sechs Altersklassen angegeben ist, ist den einschlägigen Bestimmungen dieses Anhangs zu entnehmen.

- 5. Die Mitgliedstaaten geben auf den begleitenden Unterlagen die Zahl der Arten und die Zahl der Sorten pro Art an.

